

Juni 2016

# Einkommensteuer

Unternehmen

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

## Grundlagen zur Einkommensteuer

### Grundlagen

#### Wer ist steuerpflichtig?

In Österreich sind alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einkommensteuerpflichtig. Ein Wohnsitz wird grundsätzlich durch die Innehabung einer Wohnung begründet. Unter dem Begriff „Wohnung“ versteht man Räume, die ein Wohnen regelmäßig zulassen und über die der Steuerpflichtige tatsächlich und rechtlich verfügen kann und die er auch benutzen kann.

Einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat man jedenfalls, sofern man sich länger als sechs Monate in Österreich (ohne Wohnsitz) aufhält. Die Staatsbürgerschaft hat keinen Einfluss auf die unbeschränkte Steuerpflicht. Die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt mit der Begründung eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und endet mit der Aufgabe desselben.

#### Was ist steuerpflichtig?

Besteuert wird das Einkommen, welches innerhalb eines Kalenderjahres bezogen wurde. Unter dem Begriff „Einkommen“ versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen und der Kinderfreibeträge (§ 106a EStG neu ab 2016: 440 EUR pro Kind für einen Elternteil oder je 300 EUR jährlich bei Geltendmachung durch zwei Personen):

+	Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten
-	Sonderausgaben
-	Außergewöhnliche Belastungen
-	Kinderfreibeträge
=	<b>Einkommen</b>

Die sieben Einkunftsarten sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (z. B. Weinbau, Ackerbau, Obstbau, Forstwirtschaft)
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z. B. Freiberufler wie Arzt, Steuerberater, Rechtsanwalt)

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Besteuert wird das Einkommen, das innerhalb eines Kalenderjahres bezogen wurde.

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieben (alle Tätigkeiten, die selbstständig ausgeübt werden und nicht Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und selbstständiger Arbeit sind)
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne und Pensionen)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Gewinnausschüttungen/Dividenden von Kapitalgesellschaften, Einkünfte aus Veräußerung/Abschichtung)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. eines Lokals, einer Wohnung, eines Nutzungsrechts)
7. Sonstige Einkünfte (freiwillige oder gesetzlich berechnete wiederkehrende Bezüge, Grundstücksveräußerungen und Spekulationen, Funktionsgebühren öffentlicher Körperschaften)

#### Einkunftsarten 1 bis 3 (betriebliche Einkünfte)

Die Einkünfte ergeben sich aus einer Gewinnermittlung (Betriebsvermögensvergleich, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung). Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieser Einkunftsarten verwendet werden, stellen Betriebsvermögen dar. Wertänderungen und Veräußerungsgewinne bzw. -verluste solcher Wirtschaftsgüter werden steuerlich erfasst.

#### Einkunftsarten 4 bis 7 (Überschusseinkünfte)

Die Einkünfte ergeben sich aus der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (Ausgaben, die mit der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen im Zusammenhang stehen). Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieser Einkunftsarten verwendet werden, stellen Privatvermögen dar.

Wertveränderungen und Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden nur dann erfasst, wenn Sondertatbestände (Spekulationsgeschäfte, Veräußerung von Kapitalvermögen, Veräußerung von Liegenschaften) vorliegen.

Nur solche Einkunftsquellen, die unter eine der sieben Einkunftsarten fallen, sind steuerpflichtig. Somit sind beispielsweise folgende Vermögenszuwächse nicht einkommensteuerpflichtig: Spiel- und Lotteriegewinne, FINDERLOHN, Privatgeschäfte außerhalb der Spekulationsfrist, Erbschaften.

Die Einkünfte werden grundsätzlich getrennt ermittelt und dann in Summe nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und der Kinderfreibeträge der Einkommensteuer unterworfen.

## Gewinnermittlung der betrieblichen Einkünfte

Der Gewinn aus einer betrieblichen Tätigkeit wird abhängig von der Größe des Betriebes bzw. der jeweiligen Einkunftsart entweder durch Erstellung eines Betriebsvermögensvergleichs (Bilanz), einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Pauschalierung ermittelt.

### Betriebsvermögensvergleich (Bilanz)

Überschreitet der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 700.000 EUR (oder 1.000.000 EUR in einem Jahr), so ist eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung vorgeschrieben und es muss für den Betrieb ein Betriebsvermögensvergleich (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt werden. In diesem Fall ist ein Geschäftsfall nicht bei Zahlung, sondern bei Leistungserbringung gewinnwirksam.

### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Wird bei Gewerbebetrieben die Umsatzgrenze in der Höhe von 700.000 EUR nicht überschritten, so kann der Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Bei Freiberuflern (z. B. Ärzte, Steuerberater, Notare etc.) ist unabhängig vom Umsatz immer eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Gewinnermittlung möglich.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung. Dabei werden von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abgezogen. Hierbei gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dieses besagt, dass nur zugeflossene Einnahmen (Bankeingang oder Barzahlung) bzw. abgeflossene Ausgaben (Bankausgang oder Barzahlung) eines Jahres das Ergebnis beeinflussen.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt diese Regelung unterhalb einer Umsatzgrenze von 550.000 EUR [§ 125 (1) a. BAO] oder unter einem Wert (Einheitswert des Betriebes erhöht um den Wert von Zupachtungen sowie vermindert um den Wert von Verpachtungen) von unter 150.000 EUR.

### Pauschalierung

Für Unternehmer mit Vorjahresumsätzen von weniger als 220.000 EUR besteht die Möglichkeit, pauschale Ausgaben in der Höhe von 12 % der Einnahmen (maximal jedoch 26.400 EUR) ohne Belegnachweis geltend zu machen, wobei neben diesen pauschalieren Ausgaben nur einige Ausgabenpositionen (z. B. Wareneinkauf, Personalkosten, Sozialversicherungsbeiträge) zusätzlich geltend gemacht werden können.

Für bestimmte Tätigkeiten (z. B. vortragende, schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten) beträgt der Prozentsatz der pauschalierungsfähigen Ausgaben lediglich 6 % (maximal 13.200 EUR). Darüber hinaus gibt es für einige Branchen speziell festgelegte andere – zum Teil günstigere – Pauschalierungsmöglichkeiten (wie z. B. für Künstler, Handelsvertreter, Heimarbeiter oder Sportler).

## Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

### Was sind Betriebseinnahmen?

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Daher zählen nicht nur Einnahmen aus der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit dazu, sondern auch Einnahmen aus Hilfsgeschäften wie Anlagenverkäufen, aus Versicherungsentschädigungen oder aus Subventionen.

## Einkommensteuer: progressiver Durchschnittssatztarif und Berechnung (auf Basis des Jahreseinkommens)

Einkommen	Grenzsteuersatz	Berechnung
Bis 11.000 EUR	0 %	0
über 11.000 EUR bis 18.000 EUR	25,0 %	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 25 \%$
über 18.000 EUR bis 31.000 EUR	35,0 %	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 35 \% + 1.750$
über 31.000 EUR bis 60.000 EUR	42,0 %	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42 \% + 6.300$
über 60.000 EUR bis 90.000 EUR	48,0 %	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 48 \% + 1.480$
über 90.000 EUR	50,0 %	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 50 \% + 3.880$

## Obliegenheiten des Steuerpflichtigen

### Anzeigepflicht, Betriebseröffnung

Bei Eröffnung einer betrieblichen Tätigkeit oder z. B. einer Vermietung ist beim zuständigen Finanzamt ein Fragebogen abzugeben, worauf eine Steuernummer erteilt wird.

Dem Steuerpflichtigen obliegt weiters die Anzeigepflicht von Umständen, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.

### Steuererklärungspflicht

Jeder Steuerpflichtige,

- der bilanzierungspflichtige betriebliche Einkünfte erzielt hat,
- der ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte betriebliche Einkünfte von mehr als 11.000 EUR erzielt hat,
- der neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte von mehr als 730 EUR erzielt hat und dessen Summe der Einkünfte 12.000 EUR übersteigt,

ist verpflichtet, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Darin sind sämtliche Einkünfte (auch die der anderen Einkunftsarten) anzugeben.

Grundsätzlich ist die Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben (über FINANZOnline), außer es ist dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar (z. B. weil dieser über keinen Internetanschluss verfügt). Wird die Erklärung auf elektronischem Weg eingereicht, so verlängert sich die Frist zur Abgabe um zwei Monate bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Bei Einreichung der Jahreserklärung über einen Steuerberater gelten längere Fristen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Aufzeichnungen und Belege mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

### Offenlegungspflicht

Dem Steuerpflichtigen obliegt die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegungspflicht sämtlicher für die Steuerpflicht maßgebender Umstände gegenüber dem Finanzamt.

### Aufbewahrungspflicht

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Aufzeichnungen und Belege mindestens sieben Jahre aufzubewahren. In besonderen Fällen, z. B. im Zusammenhang mit Liegenschaften, bestehen längere Aufbewahrungsfristen.

## Die wesentlichen Prinzipien der Einkommensteuer

### Leistungsfähigkeitsprinzip

Die Höhe der Einkommensteuer bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners. Dies wird durch einen progressiven Durchschnittssteuersatz erreicht. Je höher das Einkommen ist, desto höher ist die Steuerlast.

### Nettoprinzip

Nur das Nettoeinkommen wird besteuert. Das bedeutet, dass alle Ausgaben, die mit der Erzielung von Einnahmen im Zusammenhang stehen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten), die Bemessungsgrundlage der Besteuerung vermindern.

Ausgaben, die nicht mit der Einkommenserzielung im Zusammenhang stehen, dürfen die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Davon bestehen folgende Ausnahmen:

- Außergewöhnliche Belastungen: Dabei handelt es sich um außergewöhnliche, zwangsläufige Aufwendungen, die einen im Gesetz festgelegten Selbstbehalt übersteigen (z. B. hohe Zahnarztrechnungen).
- Sonderausgaben: Dabei handelt es sich zwar um private Ausgaben, da der Gesetzgeber diese aber für besonders förderungswürdig hält, lässt er den Abzug solcher Ausgaben zu (z. B. Kirchenbeitrag oder Spenden).

### Periodenprinzip

Die Einkommensteuer wird nach dem Periodenprinzip auf das Einkommen eines Kalenderjahres erhoben.

## Was sind Betriebsausgaben?

Auf der anderen Seite sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, Betriebsausgaben. Davon sind privat veranlasste Ausgaben, die den steuerpflichtigen Gewinn nicht kürzen, zu unterscheiden.

### Folgende Betriebsausgaben können beispielsweise angesetzt werden:

- **Absetzung für Abnutzung (AfA):** Die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die länger als ein Jahr genutzt werden, sind anteilig auf die gewöhnliche Nutzungsdauer aufzuteilen (abzuschreiben). Ein Verzeichnis dieser Anlagegüter ist zu führen. Anlagen mit einem Wert bis 400 EUR können als geringwertige Wirtschaftsgüter gleich im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Ausgabe berücksichtigt werden.
- **Arbeitszimmer:** Ein in der Privatwohnung gelegener Raum, der ausschließlich betrieblich genutzt wird, kann steuerlich abgeschrieben werden, wenn er den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Die Aufteilung der Kosten (Miete bzw. Betriebskosten, Energie, Umbauarbeiten) erfolgt anteilig nach der betrieblichen Nutzung.
- **Auto:** Wird ein Kfz bis zu 50 % betrieblich genutzt, so zählt es grundsätzlich zum Privatvermögen (keine Aufnahme in das Anlageverzeichnis). Es besteht ein Wahlrecht, ob die auf den betrieblichen Anteil entfallenden tatsächlichen Kosten oder das Kilometergeld von 0,42 EUR angesetzt werden (für bis zu 30.000 km jährlich). Wird das Kfz zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke verwendet, ist es als Betriebsvermögen auch in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Der betriebliche Anteil (nach gefahrenen Kilometern) muss anhand eines Fahrtenbuches nachprüfbar sein. Die tatsächlichen Kosten (z. B. Versicherung, Benzin, Reparaturen) müssen anteilig angesetzt werden, daher sind diese um einen Privatanteil zu kürzen.
  - Anschaffungskosten: Der Anschaffungswert ist bei einem Neuwagen grundsätzlich auf acht Jahre abzuschreiben.
  - Leasingkosten: Kürzung des Privatanteils anteilig. Berücksichtigung eines Aktivpostens bei kürzerer Leasingdauer als acht Jahre.
  - *Anmerkung:* Ob der Kauf oder das Leasing eines Kfz günstiger ist, kann nicht allgemein beurteilt werden. Eine Beurteilung kann nur unter Berücksichtigung persönlicher Umstände – wie der Liquidität – vorgenommen werden.
  - Luxustangente: Steuerlich anerkannt sind nur die Ausgaben für ein Fahrzeug mit einem Anschaffungswert bis zu 40.000 EUR. Wird ein teureres Auto verwendet, so sind auch die direkten wertabhängigen Kosten in dem diese Grenze übersteigenden Ausmaß prozentuell nicht abzugsfähig.

Kfz	Aufnahme ins Anlagenverzeichnis, Abschreibung der Anschaffungskosten	Betriebsausgaben
Nutzung < 50 % (Privatvermögen)	nein	km-Geld oder anteilige tatsächliche Kosten (Wahlrecht)
Nutzung > 50 % (Betriebsvermögen)	ja	anteilige tatsächliche Kosten

- Reisen sind voll abzugsfähig. Nächtigungskosten sind mit den tatsächlichen Hotelkosten oder mit den Pauschalen für Nächtigungen anzusetzen. Tagesdiäten sind als Ersatz für den Verpflegungsmehraufwand absetzbar – grundsätzlich mit 2,20 EUR pro angefangener Stunde, wenn die berufliche Reise länger als drei Stunden dauert und zumindest 25 km zurückgelegt werden, bis zu maximal 26,40 EUR pro Tag. Bei Dienstreisen ins Ausland gelten eigene Pauschalsätze.
- Arbeitsmaterial/Waren: Rohmaterialien zur Weiterverarbeitung, Waren zum Wiederverkauf
- Aus- und Fortbildungskosten: z. B. Seminare, Schulungen, Studiengebühren
- Bankspesen: wenn ein eigenes Geschäftskonto eingerichtet ist
- Bewirtungskosten: z. B. Geschäftsessen zu 50 % mit Hinweis auf den Geschäftspartner
- Bezogene Leistungen: z. B. Honorare für Subauftragnehmer
- Büromaterial: z. B. Papier, Druckerpatronen/Toner, Stifte etc.
- Fachliteratur: einschlägige Bücher und Zeitschriften, die nicht für die Allgemeinheit von Interesse sind
- Fahrtspesen: z. B. Taxi, öffentliche Verkehrsmittel
- Internetkosten, Telefon: Besteht auch eine private Nutzung, ist der Aufwand um einen anteiligen Privatanteil zu kürzen
- Personalaufwand: falls es Dienstnehmer gibt
- Porto, Gebühren
- Raummiete: für externes Büro/Atelier, kurzfristig angemietete Räume für Vorträge
- Rechts- und Beratungskosten: z. B. Steuerberater oder Rechtsanwalt, Notar
- Sozialversicherungsbeiträge
- Versicherungen: z. B. Betriebsunterbrechungs- oder Rechtsschutzversicherung
- Werbung: z. B. Visitenkarten, Give-aways, Plakate/Aufsteller, Messeaufwand

### Gewinnfreibetrag

Der Freibetrag kürzt das steuerpflichtige Einkommen und steht Einkommensteuerpflichtigen bei allen betrieblichen Einkunftsarten in Höhe von 13 % des Gewinns (max. 100.000 EUR) unter folgenden Voraussetzungen zu:

Bei Gewinnen bis zu 30.000 EUR muss kein Nachweis von Investitionen erbracht werden (Grundfreibetrag). Der Grundfreibetrag beträgt max. 3.900 EUR (13 % von 30.000 EUR).

Bei Gewinnen über 30.000 EUR müssen Investitionen in „begünstigte“ Anlagegüter nachgewiesen werden (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag). Unter „begünstigte“ Anlagegüter sind körperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen Pkw, Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, die direkt abgeschrieben werden, etc.) mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren und bestimmte Wertpapiere (ab Veranlagung 2014 nur mehr Wohnbauanleihen) zu verstehen. Diese Wirtschaftsgüter müssen ab Anschaffung mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden (Tag-zu-Tag Frist).

Der Gewinnfreibetrag wird folgendermaßen gestaffelt: Bis zu einem Gewinn von 175.000 EUR wird der Gewinnfreibetrag mit 13 % berechnet. Für die nächsten 175.000 EUR beträgt er 7 % und für die nächsten 230.000 EUR nur mehr 4,5 %. Insgesamt beträgt der Gewinnfreibetrag somit höchstens 45.350 EUR.

Wird der Gewinn durch Pauschalierung ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu. Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann in solchen Fällen nicht geltend gemacht werden.

### Sonderausgaben

Sonderausgaben sind grundsätzlich private Ausgaben, mindern jedoch trotzdem das steuerpflichtige Einkommen. Zu den Sonderausgaben zählen insbesondere:

- Beiträge zu freiwilligen Personenversicherungen (wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurde)
- Aufwendungen zur Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung (Start der Bauführung/Sanierung bzw. Vertragsabschluss vor dem 1. Jänner 2016)
- Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bis höchstens 400 EUR jährlich
- Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger
- Steuerberatungskosten
- Bei den betrieblichen Einkunftsarten können Verluste aus Vorjahren (Verlustvortrag) in einer Höhe von bis zu 75 % des Gewinns des Verwertungsjahres abgezogen werden. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt, dass nur die Verluste der letzten drei Jahre verwertet werden können.

### Außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie

- außergewöhnlich sind,
- zwangsläufig erwachsen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Sie können grundsätzlich nur insoweit berücksichtigt werden, als der individuelle Selbstbehalt (je nach Einkommen 6 % bis 12 %) überschritten wird. Für bestimmte außergewöhnliche Belastungen gibt es eine Pauschale ohne Anrechnung auf den Selbstbehalt. Die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen kann immer nur im Kalenderjahr der Zahlung erfolgen.

Die häufigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen sind:

- Krankheitskosten (Arzthonorare, Krankenhausonorare) mit Selbstbehalt
- Kosten für Kinderbetreuung

Sonderausgaben sind grundsätzlich private Ausgaben, mindern jedoch trotzdem das steuerpflichtige Einkommen.

### Einkommensteuervorauszahlungen

Aufgrund des Fragebogens bei Betriebseröffnung bzw. des letzten Steuerbescheids wird gleichzeitig die Einkommensteuervorauszahlung für das laufende Jahr bzw. Folgejahre festgesetzt. Diese wird quartalsweise vorgeschrieben.

Bei Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlung während des Jahres gibt es das „Ausgleichsviertel“, bei dem alle Beträge, die früher schon fällig gewesen wären, mitzuzahlen sind.

### Fälligkeiten

Est.-Vorauszahlung Jänner bis März: 15.02. d. J.

Est.-Vorauszahlung April bis Juni: 15.05. d. J.

Est.-Vorauszahlung Juli bis September: 15.08. d. J.

Est.-Vorauszahlung Oktober bis Dezember: 15.11. d. J.

## Moore Stephens City Treuhand

Unsere Erfahrung ist Ihre Sicherheit: Seit über 30 Jahren sind wir als eigentümergeführtes Unternehmen spezialisiert auf Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsservice, Steuerberatung, Gutachten und Corporate Finance.

Wir kennen die Herausforderungen, denen Unternehmen in der Privatwirtschaft und Organisationen der öffentlichen Hand gegenüberstehen. Komplexe ökonomische und gesetzliche Rahmenbedingungen erfordern durchdachte Lösungen sowie fundierte Beratung. Wir stehen Ihnen in allen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen zur Seite – mit persönlichem Einsatz unterstützen wir Sie dabei, in jeder Situation die bestmögliche Entscheidung zu treffen.

Unser Team behält durch laufende Weiterbildung stets den Überblick über die aktuellen fachlichen und gesetzlichen Entwicklungen in Österreich. Für grenzüberschreitende Fragen nutzen wir das Know-how und die Erfahrung unserer weltweit tätigen Partnerfirmen.

## Moore Stephens weltweit

Moore Stephens ist ein globales Netzwerk von über 300 führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien. Die Mitglieder sind rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Partnerunternehmen von Moore Stephens International Limited (MSIL) mit Sitz in London.

Mit unseren Netzwerkpartnern verbinden uns starke gemeinsame Werte wie individueller Service, tiefgreifende Fachkompetenz und hohe Beratungsqualität.

Jedes Partnerunternehmen hat neben seinen eigenen, spezifischen Marktkenntnissen Zugriff auf die breite Wissensbasis des internationalen Moore-Stephens-Netzwerks. Das verspricht Ihnen in jeder Situation die beste Lösung – für Ihre lokalen, nationalen und internationalen Bedürfnisse.

## Kontaktinformation

Für weitere Informationen zu den hier dargestellten Inhalten oder zu unseren Serviceleistungen kontaktieren Sie bitte:



### Mag. Werner Braun

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer  
[w.braun@msct.at](mailto:w.braun@msct.at)



### Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer  
[m.dessulemoustier@msct.at](mailto:m.dessulemoustier@msct.at)



### Mag. Christoph Malzer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer  
[c.malzer@msct.at](mailto:c.malzer@msct.at)



### Mag. Roland Neugebauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer  
[r.neugebauer@msct.at](mailto:r.neugebauer@msct.at)



### Mag. Stefan Szauer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer  
[s.szauer@msct.at](mailto:s.szauer@msct.at)



### Dr. Peter Wundsam

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer  
[p.wundsam@msct.at](mailto:p.wundsam@msct.at)

Moore Stephens City Treuhand GmbH  
Kärntner Ring 5–7, 1015 Wien  
T +43 (1) 531 74-0  
F +43 (1) 531 74-950  
E [office@msct.at](mailto:office@msct.at)

[www.msct.at](http://www.msct.at)

Hafnerplatz 12, 3500 Krems  
T +43 (2732) 847 50-0  
F +43 (2732) 847 50-540  
E [office.krems@msct.at](mailto:office.krems@msct.at)

 [www.msct.at/facebook](https://www.msct.at/facebook)

**MOORE STEPHENS**